



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

L. Bauer

STAMP: ...STZEIT...
Datum: 29. SEP. 1992
Vorfall: J. Okt. 1007 Ba

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 223/92/Bti/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
21. 09. 92

Betreff

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung ge-
ändert wird (Strafprozeßnovelle 1992, Ladendieb-
stahl), Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Okun

110001/88

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
BW
Wp-Abteilung
MÖ
Präsidialabteilung (27-fach)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

Bundesministerium für Justiz

**Postfach 63
1016 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
JMZ1 578.009/1-II 1/92 31. Juli 1992	Rp 223/92/Bti/CB Dr. Barchetti	Tel. 501 05/ 4203 Fax 502 06/ 259	18. 9. 1992

Betreff

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung ge-
ändert wird (Strafprozeßnovelle 1992, Ladendieb-
stahl), Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf folgend Stellung zu nehmen:

Zweifellos ist die Belastung der österreichischen Strafjustiz in letzter Zeit besonders durch die Öffnung der Grenzen zu den Oststaaten einschließlich des nunmehrigen Flüchtlingsstromes stark angewachsen, wozu sicherlich der Ladendiebstahl maßgeblich beigetragen hat.

Daß diesem bedauerlichen Zustand mit ehesten Maßnahmen zu begegnen sein wird, ist klar; es fragt sich allerdings, in welche Richtung diese gehen sollen.

Dem Gedanken des Opferschutzes, auf den die gesetzestreuen Rechtsunterworfenen entschieden Anspruch haben, entspräche wohl einerseits der erforderliche Ausbau der Justiz durch Personalaufstockung und kanzleitechnische Modernisierung, um damit die kriminalpolitisch wirksamere Durchführung der Strafverfahren zu gewährleisten, andererseits aber die Verhängung von Strafen in jener

Höhe, die durch die demgegenüber erforderliche General- und Spezialprävention indiziert ist. In diesem Sinne tritt die Bundeskammer - in Übereinstimmung etwa mit dem Wiener Polizeipräsidenten Dr. Bögl - nachhaltig für die Beibehaltung des § 453 StPO und des damit verbundenen richterlichen Journaldienstes zur Aburteilung vazierender Straftäter ein.

Wie mehrere Ministerialentwürfe in letzter Zeit erkennen lassen, scheint jedoch das do Bundesministerium einen anderen Weg einschlagen, nämlich die Justiz durch Einschränkungen der gerichtlichen Strafbarkeit wie auch der verfahrensrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten der Strafgerichte zu entlasten, so bezüglich der Verkehrsdelikte, der Verhängung bzw Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und vorliegend des Ladendiebstahles. Gegen solche Maßnahmen sind, soferne sie zumindest überwiegend, wenn nicht überhaupt nur von der Gerichtsentlastung diktiert werden, schwerste gesellschaftspolitische Bedenken anzumelden.

Bisher ist nicht zu Tage gekommen, was das Justizressort zu diesem zweiten, bedenklichen Weg veranlaßt, belastet es doch das Budget unverhältnismäßig wenig.

Die Bundeskammer vermag in diesem Sinne dem vorliegenden Entwurf nur aus rein utilitaristischen Überlegungen grundsätzlich zuzustimmen, um statt der laufenden, noch dazu örtlich höchst uneinheitlichen Anwendung des § 42 StGB, der wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat den Delinquenten freigehen läßt, wenigstens irgendwie Remedur gegen den in beängstigendem Maße zunehmenden Ladendiebstahl zu schaffen.

Im einzelnen sollte jedoch der Entwurf noch mehrfach verbessert, vor allem aber effektiver gestaltet werden. In diesem Sinne ist folgendes zu bemerken:

Zu § 34 a:

Völlig unklar und auch von den Erläuterungen nicht erhellt ist Z 1, wonach der Verdächtige einen Vermögensvorteil von öS 1000,-- nicht "angestrebt" haben darf. Es wäre dieser Ausdruck ein rein der inneren Tatseite angehöriges Kriterium, das wohl stets vom Täter erfolgreich behauptet werden könnte. Maßgeblich kann demgegenüber so wie bei § 128 Abs 1 Z 4 StGB nur der zumindest vom bedingten Vorsatz umfaßte Wert der entzogenen Waren sein, der in dem leicht feststellbaren Verkaufspreis zum Ausdruck kommt; "Anstreben" würde demgegenüber auf dolus directus hinweisen.

Zudem erscheint der Betrag von öS 1000,-- sehr hoch und sollte zumindest auf öS 500,-- herabgesetzt werden; daß das Bundesministerium für Inneres den erstgenannten Betrag für angemessen hält, ist angesichts der drohenden Mehrarbeit der Sicherheitsorgane verständlich.

Z 1 sollte daher etwa folgend lauten:

"der Wert der vom Verdächtigen erlangten Ware öS 500,-- nicht übersteigt."

In den Erläuterungen wäre hiezu auf die oben angeführte Auslegung des § 128 Abs 1 Z 4 StGB hinzuweisen.

Zu Z 2 sei bemerkt, daß der nach den Vorschriften des Privatrechtes zu bestimmende Schaden des betroffenen Inhabers eines Selbstbedienungsladens oder Warenhauses keineswegs nur durch die Rückgabe oder Bezahlung der entzogenen Ware gutgemacht ist, sondern - entgegen den Erläuterungen Seite 20, Punkt 7 - hiezu auch der Ersatz der im Zuge der Tatbegehung fahrlässig begangenen Sachbeschädigungen insbesondere an der zurückgestellten Ware, wie etwa Aufreißen der Originalverpackung, Öffnen der Flasche usw, einschließlich der Wertminderung durch die Benützung im Sinne von § 4 Abs 1 Z 2 KSchG, vor allem aber auch ein angemessener Beitrag

zu jenen Kosten des Unternehmers gehört, die er zur Aufdeckung von Ladendiebstählen (Warenhausdetektiv usw) sowie im Zusammenhang mit der Betretung des konkreten Ladendiebes (Bearbeitungsgebühr, Ergreiferprämie) aufwenden mußte. Vergleichsweise verlangt § 167 Abs 2 Z 1 StGB für die Aufhebung der Strafbarkeit durch tätige Reue ebenfalls die Gutmachung des ganzen durch die Tat entstandenen Schadens.

Für diese letztgenannten Kosten sollte im Gesetz ein Pauschalsatz von mindestens 50 % des Warenwertes festgesetzt werden. Allenfalls könnte der pauschale Kostenersatz mit einem Prozentsatz der Ausgleichsleistung - etwa ein Drittel - bestimmt und dieser entnommen werden; siehe hiezu noch unten.

Es darf insoweit auch auf das unmittelbar dem do Bundesministerium übermittelte Gutachten des Herrn Universitätsprofessors Dr. Manfred Burgstaller vom 25. 8. 1992 hingewiesen werden; die Bundeskammer tritt so nachhaltig für die Einfügung einer weiteren Ziffer ein, die den Verdächtigen zum Ersatz des ganzen Schadens im Sinne obiger Ausführungen verpflichtet.

Die Bundeskammer stimmt den Z 4 und 5 voll zu und legt vor allem auf die Aufrechterhaltung der erstgenannten Bestimmung höchsten Wert. Z 5 sollte allerdings - anders als in den Erläuterungen Seite 22 - auch dann gelten, wenn nachträglich Verfolgungshandlungen gegen den Verdächtigen wegen vor dem gegenständlichen Ladendiebstahl begangener, zu diesem Zeitpunkt noch nicht entdeckter Vermögensdelikte eingeleitet wird, es sei denn, der Verdächtige hätte mittlerweile die Zahlungen nach dem vorliegenden Paragraphen erbracht, was zusätzlich die Wirkung einer "goldenen Brücke" hätte.

Zu § 34 b Abs 1:

Die Ausgleichsleistung sollte schon im Hinblick auf den oben gemachten Vorschlag, den pauschalierten Teil des Schadenersatzes an

den Unternehmer dieser Leistung zu entnehmen, als auch aus präventiven Gründen mit wenigstens dem dreifachen Wert der erlangten Ware, mindestens jedoch S 1.000,-- festgesetzt werden; zum "angestrebten" Vermögensvorteil wurde schon oben bei § 34 a Z 1 Stellung genommen.

Zu §§ 34 b Abs 2 und 34 c Abs 1 zweiter Satz:

Diese Bestimmungen wären geeignet, das vorliegend beabsichtigte Rechtsinstitut weitgehend wirkungslos zu machen und damit ad absurdum zu führen.

Vorerst kann sich die Zahlung des ertappten Verdächtigen doch keineswegs nur auf die Ausgleichsleistung beziehen, sondern müßte auch den Ersatz im Sinne von § 34 a Z 2 umfassen, weiters wie oben ausgeführt, den weitergehenden Schadenersatz an den Unternehmer einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes, sofern nicht letzterer aus der Ausgleichsleistung selbst berichtigt würde.

Ferner erscheint die Überreichung eines Erlagscheines zur Bezahlung dieser Beträge an Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, also echte "Kriminaltouristen" sind, eine Farce. Sollte eine solche Person nicht in der Lage sein, die Zahlung sofort, wenn auch in fremder Währung, zu leisten, so sollte sie in den Genuß der gegenständlichen Begünstigung nur kommen, wenn sie hiefür sogleich einen inländischen tauglichen Bürgen stellt oder ein ausreichendes Faustpfand - zB ein Schmuckstück oder eine Uhr - bestellt, das ihr nach Zahlung wieder ausgefolgt wird.

Schließlich fragt sich zusätzlich, ob es bei ertappten Verdächtigen wirklich einer vierwöchigen Überlegungs- und Zahlungsfrist bedarf, wenn man bedenkt, daß in § 3 Abs 1 KSchG die Überlegungsfrist für den Rücktritt vom Vertrag nur eine Woche und die allge-

meine Leistungsfrist bei Zivilprozeßurteilen nach § 409 Abs 1 zweiter Satz ZPO vierzehn Tage beträgt, zumal ja nach den Erläuterungen Seite 24 ohnehin nur das Einzahlungsdatum in der Frist liegen muß.

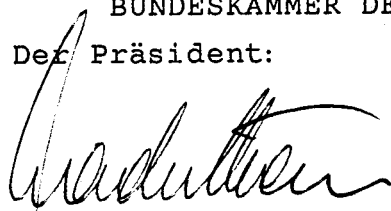
Zu § 34 d:

Der aus den Ausgleichsleistungen gebildete Fonds sollte in erster Linie sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zur Ladendiebstahlsbekämpfung dienen, insbesondere der verstärkten Präsenz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in und bei Selbstbedienungs-läden und Warenhäusern, da ja diese Präsenz für die Vollziehung des § 34 c Abs 1 notwendig sein wird. Eine bloß budgetschonende Verwendung dieser Gelder für die Häftlings- und Haftentlassenenfürsorge ist hingegen abzulehnen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

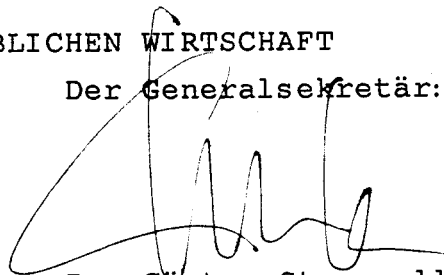
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll